

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 23/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
29. Dezember 2005 - B 11a AL 121/05 B - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 29. Dezember 2005 - B 11a AL 121/05 B - hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11. Mai 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen. Gegen diesen ihm am 3. Januar 2006 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem am 3. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsatz vom 1. Februar 2006 "Erinnerung" bzw "Beschwerde" und damit sinngemäß Gegenvorstellung erhoben.
- 2 Das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 1. Februar 2006 gibt dem Senat nach Überprüfung keinen Anlass, den Beschluss vom 29. Dezember 2005 zu ändern. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Klägers auf Rechtsprechung des BSG. Der Kläger erkennt offenbar, dass es im Rahmen der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen Prüfung der Erfolgsaussicht darauf ankommt, ob ein Grund vorliegt, der die Zulassung der Revision rechtfertigt (vgl RdNr 2 des Beschlusses vom 29. Dezember 2005), nicht aber darauf, ob die Entscheidung des LSG in der Sache richtig war oder nicht.
- 3 Die Gegenvorstellung ist somit zurückzuweisen.

